

## Novellierung der Düngeverordnung

Hubert Honecker und Dr. Ute Schultheiß  
BMEL Bonn

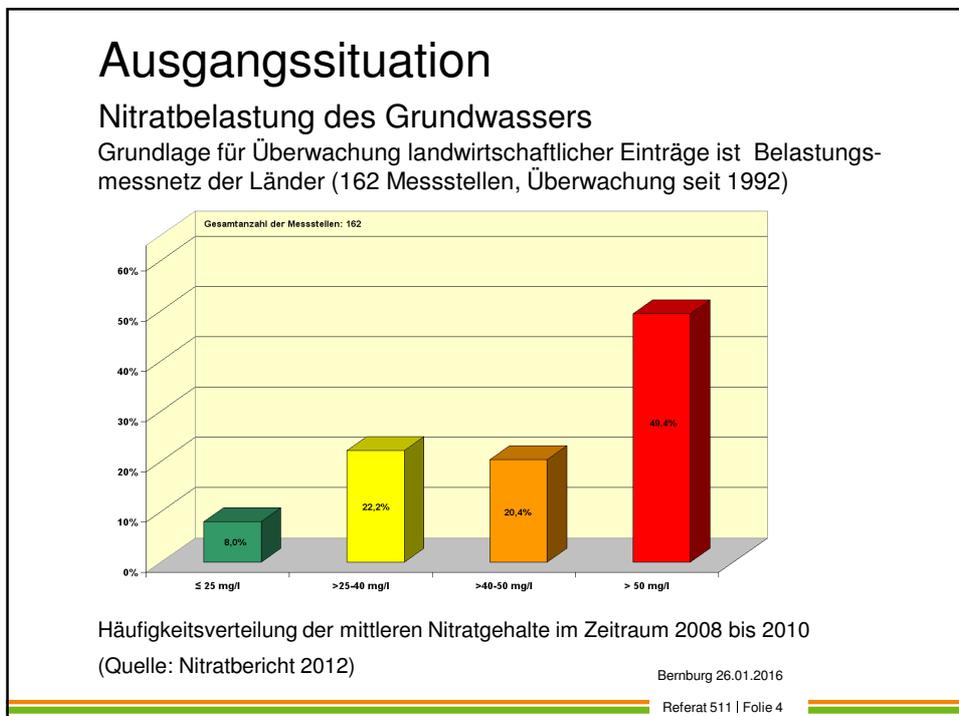
Stand 26.02.2016



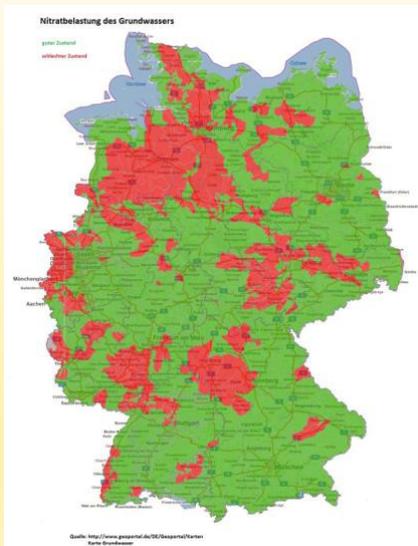
Honecker, BMEL, Ref. 511 [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

## Novellierung der Düngeverordnung

1. Interessen und Rechtsgrundlagen
2. Ausgangssituation und Nitratbelastung
3. Forderungen der EU-Kommission
4. Arbeitsstand zur Änderung der Düngeverordnung
5. Ausblick



## Nitratbelastungssituation in Deutschland



Gem. Belastungsmessnetz weisen 49 % der deutschen Brunnen Nitratgehalte über 50 mg/l aus! Das sind rd. 28 % der Fläche Deutschlands.

Insbesondere in Gebieten mit

- hohen Tierbeständen
- intensivem Gemüseanbau
- Konzentration von Biogasanlagen
- geringer Grundwasserneubildungsrate
- defekten Kanalnetzen

Tendenz in einigen Regionen steigend!

Honecker 511 | Folie 5

## Forderungen der EU-Kommission

EU-Kommission hat im Oktober 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Aus Sicht der KOM bestehen unzureichende Regelungen hinsichtlich:

- Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in Bezug auf Mengen und Zeiträume
- Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Dung
- Einhalten der Höchstmenge von 170 kg N/ha Dung
- Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen
- Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- Ausbringen von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen

Oswald, 511 | Folie 6

## Arbeitsstand zur Änderung der Düngeverordnung

- = Grundlagen
- = Düngebedarfsermittlung
- = P-Düngung
- = Gewässerabstände
- = Einarbeitungs- und Ausbringungsvorschriften
- = Sperrzeiten
- = Nährstoffvergleich
- = Geräteanforderungen
- = Lagerung von Wirtschaftsdünger
- = Länderermächtigungen



Quelle: Schulttheiß

Honecker 511 | Folie 7

## § 3 – wesentliche Grundsätze der DüV

- Bedarfsgerechte Nährstoffversorgung der Pflanzen
- Düngebedarfsermittlung ist vor Düngung schriftlich zu erstellen
- Besondere Umstände erlauben ggf. eine Ergänzung des Düngebedarfs (Witterung, Bestandesentwicklung etc.)
- Nährstoffgehalte von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln müssen bekannt sein. ( $N_{ges}$ ,  $N_{verf}$ , und P)
- Wirksamkeit von Düngern im Jahr der Aufbringung (Gesamt-N-Gehalt):  
Mineraldünger = 100 %  
Schweinegülle 60 %, Rindergülle 50 %, Gärrest flüssig 50 %; fest 30 %,  
Festmist 25-30 %, Kompost 3 % (grün) 5 % (sonst.), Champost 10 %
- P-Düngung  
Wirksamkeit 100 %; Gehaltsklasse D-E nach Abfuhr

Honecker 511 | Folie 8

## § 4 - Düngbedarfsermittlung (DBE)

- DBE: **Ermittlung des Bedarfs an Stickstoff** für eine bestimmte Kultur in einem bestimmten Betrieb bei einem gegebenen tatsächlichen Ertragsniveau.
  - Detaillierte Kalkulationsvorgaben sind verpflichtend vorgeschrieben
- DBE ist ein **betriebsindividueller Wert**, der nicht für Nachbarbetriebe übertragen werden kann (andere Datengrundlage)
- Betriebsinhaber müssen **jährlich** eine neue - an die aktuellen Daten **angepasste - DBE** erstellen

Honecker 511 | Folie 9

## Entwurf Novelle Düngeverordnung

Düngebedarfsermittlung	
alt	neu
System der Düngebedarfsermittlung mit von den Landwirten frei wählbarem Ertragsniveau für die Kulturen	Einheitliches, verbindliches Sollwertesystem für alle Kulturen und Landwirte in Deutschland mit standortspezifischen Obergrenzen
Zu- und Abschlagsystem mit teilweise größeren Spielräumen für die Landwirte	Zu- und Abschlagsystem mit verbindlichen Vorgaben
Keine umfassenden Dokumentationspflichten	Weiterentwicklung der Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der Düngebedarfsermittlung, insbesondere mit Blick auf Dokumentationspflichten und Sanktionsmöglichkeiten  Daten der Düngebedarfsermittlung, der tatsächlichen Düngung und des Nährstoffvergleichs müssen korrespondieren

Oswald, 511 | Folie 10

## § 5 - Besondere Vorgaben

- Ausbringung von Düngemitteln (N+P) ist verboten, bei überschwemmtem, wassergesättigtem, schneebedecktem und gefrorenem Boden
- Auf gefrorenem Boden darf erst gedüngt werden, wenn der Boden tagsüber auftaut bzw. seine Ackerkrume aufgetaut ist, er somit für Nährstoffe aufnahmefähig wird und ein Abschwemmen der Nährstoffe in Gewässer und Nachbarflächen nicht zu befürchten ist und der Boden pflanzenbedeckt ist und keine Gefahr von Strukturschäden besteht
- Bei sehr früher N<sub>1</sub>-Düngung ausgangs Winter (zu Vegetationsbeginn) dürfen max. 60 kg N<sub>ges</sub>/ha gedüngt werden!  
(gilt nicht für Festmist, Kompost und feste Gärrückstände)



Werkbild: Rauch

Referat 511 | Folie 11

## § 5 - Besondere Vorgaben

- Um direkten Eintrag in Gewässer zu verhindern, ist stets ausreichender Abstand einzuhalten
- Entlang von Gewässern gelten folgende Bedingungen:
  - = 1 Meter ab Böschungsoberkante keine Düngung
- Wenn entlang von Gewässern auf den ersten 20 Metern die Hangneigung
  - = bis zu 10 % beträgt, dürfen 4 m,
  - = ≥ 10 % beträgt, dürfen 5 m
 nicht gedüngt werden



Werkbild: Rauch

Referat 511 | Folie 12

## § 6 - Zusätzliche Vorgaben

Organische, organisch-mineralische Düngemittel und Harnstoff, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff ( $> 1,5\% N_{\text{ges}}$ ) müssen:

- = bei unbestellten Ackerflächen innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden
- = Regelung gilt nicht für Festmist, Kompost und Harnstoff (bei Zugabe Ureasehemmstoff)



Quelle: Wulf

Honecker, 511 | Folie 13

## § 6 - Zusätzliche Vorgaben

Flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel dürfen:

- = ab 2020 auf unbestelltem Ackerland nur noch streifenförmig oder direkt in den Boden eingebracht werden
- = ab 2025 gelten diese Vorgaben auch für Feldfutterbau und Grünland
- = Länder können andere Verfahren genehmigen
  1. bei vergleichbar geringen Ammoniakemissionen
  2. in hängigem Gelände
  3. bei agrarstrukturellen Besonderheiten



Quelle: Möller

## § 6 - Zusätzliche Vorgaben

- Organische und organisch-mineralische Düngemittel aus **tierischer und pflanzlicher Herkunft** dürfen im Durchschnitt der LF des Betriebes nur bis zu max. **170 kg N<sub>ges</sub>/ha\*a** eingesetzt werden
- „**Derogation**“: Regelung zur Ausbringung höherer Mengen (bis 230 kg N/ha/a) soll nach Verabschiedung der Novelle der Düngeverordnung im EU-Nitratausschuss beantragt werden (auch für Gärrückstände)



Quelle: Schultheiß

Honecker 511 | Folie 15

## § 6 - Zusätzliche Vorgaben

**Sperrzeiten**, in denen Düngemittel nicht aufgebracht werden dürfen:

1. **Ackerland**: nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01. des Folgejahres.  
Ausnahmen:
  - a) bis 01.10. dürfen bis zu 60 kg N<sub>ges</sub>/ha (30 kg NH<sub>4</sub>-N) gedüngt werden zu:
    - Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei Aussaat vor 15.09.
    - Wintergerste nach Getreide und einer Aussaat vor 01.10.
  - b) bis zum 01.12. dürfen Gemüsekulturen bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs gedüngt werden
2. **Grünland** und mehrjähriger **Feldfutterbau**: 01.11. bis 31.01.
3. **Festmist, Kompost und feste Gärrückstände**: 15.11. bis 31.01.

Zuständige Landesstelle kann auf Antrag die Sperrzeiten um bis zu 4 Wochen verschieben, Dauer der Sperrzeit darf insgesamt nicht verkürzt werden

Referat 511 | Folie 16

## § 8 - Nährstoffvergleich

- Nährstoffvergleich: stellt Zu- und Abfuhr von Nährstoffen für die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes gegenüber
- Präzisierung Berechnung Nährstoffabfuhr von Grundfutterflächen über Nährstoffaufnahme der Tiere aus dem Grundfutter – bessere Abbildung der innerbetriebl. Stoffströme
- **bis zum 31.03.** des auf die Ernte folgenden Jahres durch den Betrieb zu erstellen
- Nährstoffvergleiche sind zu **3- (N) bzw. 6-jährigem (Phosphat) Vergleich** zusammenzustellen
- Überprüfungsinstrumente: sog. **Kontrollwerte** (Differenz zw. Zu- und Abfuhr)
- Zulässiger Kontrollwert: Stickstoff **60 kg N ha/a**, Phosphat **20 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha\*a**
- Ab **2020**: zulässiger Kontrollwert für Stickstoff **50 kg ha\*a** und für Phosphat ab dem Jahr **2023 10 kg ha\*a**

Referat 511 | Folie 17

## § 9 - Bewertung Nährstoffvergleich

- Werden die **Kontrollwerte** des 3- bzw. 6-jährigen Vergleichs für Stickstoff oder Phosphat nicht eingehalten:
  - = muss der Betriebsinhaber an einer, von der zuständigen Behörde anerkannten Schulung zur Düngung teilnehmen
  - = wird Kontrollwert erneut überschritten, ist dies ein Ordnungswidrigkeitstatbestand, der entsprechend sanktioniert wird
- Nach 2018 soll für Betriebe >3 GV oder 2000 Mastschweine sog. betriebliche Gesamtbilanz eingeführt werden (Bund-Länder-AG erarbeitet Vorschlag)!

02.03.2016 | Folie 18

## § 12 - Lagerung von Wirtschaftsdünger

- **Grundsatz:**  
Lagerbehälter muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdünger verboten ist
- Unabhängig davon gelten Mindestlagerkapazitäten:
  - = Jauche, Gülle und Silagesickersäfte: mindestens **6 Monate**
  - = Betriebe mit >3 GVE/ha landw. genutzter Fläche oder flächenlose Betriebe müssen ab 2020 **9 Monate** vorhalten
  - = Lagerkapazität Festmist und Kompost: ab 2020 **4 Monate**
- Gärrückstände sollen in DüV aufgenommen werden (**6 bzw. 9 Monate**)

Honecker 511 | Folie 19

## § 13 Länderermächtigung

**Gebiete, mit Nitratgehalt im Grundwasser von  $\geq 50$  mg/l oder 40 mg/l mit steigender Tendenz: Länder müssen mindestens eine der nachfolgenden Maßnahmen ergreifen**

- Zusätzliche Frühjahrsdüngung max. 10 % des Düngebedarfs
- Verlängerung Sperrfrist für Gemüse um 4 Wochen
- Absenkung der Bagatellgrenze auf derzeitiges Niveau (10 ha, 1 ha Gemüse/Wein bzw. 500 kg N, keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger)
- Erhöhung der Lagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger auf 7 Monate
- Erweiterung des Gewässerabstandes (5 m bzw. 10 m)
- Zwischen 10 und 20 Metern nur unter bestimmten Bedingungen gem. § 5 Abs. 3 Satz 2
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht des Bodens für verfügbaren Stickstoff (nicht auf Grünland)
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- Absenkung des Kontrollwertes auf 50 kg N/ha ab Inkrafttreten der DüV und ab 2020 auf 40 kg N/ha

**In Gebieten < 40 mg/l bzw. mit nicht steigender Tendenz: Länder können nachfolgende Maßnahmen ergreifen**

- Verkürzung Sperrfrist für Festmist, Kompost und feste Gärrückstände auf einen Monat (15.12. – 15.01.)
- Verringerung der Mindestlagerdauer für Festmist und Kompost auf 2 Monate ab 2020
- Erhöhung der Bagatellgrenze auf 30 ha, 3 ha Sonderkulturen, nicht mehr als 110 kg  $N_{ges}$ /Hektar und Verzicht auf betriebsfremde Wirtschaftsdünger
- Keine Erhöhung der Mindestlagerdauer auf 9 Monate in rinderhaltenden Betrieben mit mehr als 3 GV/ha, die über ausreichende eigene Grünlandflächen für die anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen

Honecker 511 | Folie 20

## Wesentliche Änderungen Düngegesetz

1. Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen zur Umsetzung von Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie. Diese betreffen
  - Einführung standortspezifischer Obergrenzen für N-Düngung
  - Einbeziehung von Biogasgärresten in die 170 kg N/ha-Regelung
  - Aufnahme einer Verfahrensregelung zum Aufstellen des Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie
2. Erweiterung Zweckbestimmung Düngegesetz und Einführung einer Rechtsgrundlage zur Ermittlung betrieblicher Gesamtbilanzen (Bund-Länder-AG - Grundlagen Bilanzierung)
3. Einführung einer Ermächtigung an die Länder zum Datenabgleich mit Erhebungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Daten aus InVeKos, HIT oder dem Tierseuchenrecht) für düngerechtliche Zwecke

Oswald, 511 | Folie 21

## Stand Düngegesetz

- Für einige vorgesehene Regelungen der DüV ist eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen **im Düngegesetz** erforderlich
- Entwurf Erstes Gesetz zur Änderung Düngegesetzes: 16.12.2015 im Kabinett beschlossen
- erster Durchgang Bundesrat: 29.01.2016
- Gegenäußerung der Bundesregierung zum Beschluss des Bundesrates wurde am 17.02.2016 im Kabinett beschlossen
- Ausschuss Ernährung und Landwirtschaft des Dt. Bundestages hat am 24.02.2016 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Änderung des Düngerechts“ beschlossen: 14.03.2016

Oswald, 511 | Folie 22

## Stand Düngeverordnung

- Verordnungsentwurf wurde am 21.12.2015 der EU-Kommission im Rahmen des sog. Notifizierungsverfahrens zugleitet  
EU-Kommission und Mitgliedstaaten: Stellungnahme bis 22.03.2016
- Parallel zur Notifizierung: Strategische Umweltprüfung, Erstellung und Veröffentlichung des Umweltberichtes zum VO-Entwurf
- Umweltbericht voraussichtlich März 2016 veröffentlicht; betroffene Behörden und betroffene Öffentlichkeit können Stellung nehmen
- Auswertung der Stellungnahmen und ggf. Anpassung des Verordnungsentwurfs, erneute Ressortabstimmung
- Übermittlung der Verordnung an den Bundesrat / Bundesratsverfahren
- **Nitrat-RL: diese Woche kein Klagebeschluss der KOM**

Oswald, 511 | Folie 23

## Novellierung der Düngeverordnung



Honecker 511 | Folie 24